

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Jahnkeweg 28b

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Jahnkeweg 28b

folgendes an:

Der personenbezogene Sonderparkplatz ist zurückzubauen (Nr.: 1199/2019).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage der Verkehrszeichen 314-50 StVO und Zusatzzeichen 1044-11 StVO (Nr. 1199/2019) und das Entfernen der Parkstandsmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Die Stellplatzinhaberin ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Chaussee ggü. 43

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Berner Chaussee ggü. 43

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

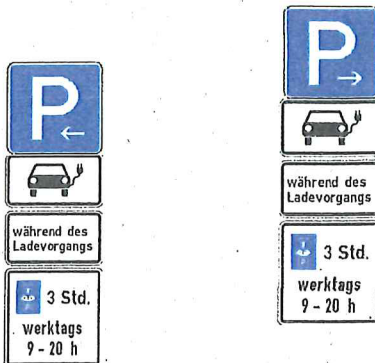
Aufstellung und Montage zweier VZ-Träger für zwei hintereinanderliegende Parkstände mit Ladesäule. Erste Schilderkombination VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr) und zweite Schilderkombination VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr). Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen. Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Anfang

Ende



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1. Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBÉHÖRDLICHE ANORDNUNG

Thomas-Mann-StraÙe 13

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Thomas-Mann-StraÙe 13

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage zweier VZ-Träger für zwei hintereinanderliegende Parkstände mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr) und zweite Schilderkombination VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Anfang

Ende



3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof - Wegordnung Gehwegparken gem. VZ 315 und Anordnung Haltverbot gem. VZ 283 StVO

In Fahrtrichtung Am Luisenhof rechtsseitig

1 Anordnung

Das PK382-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof - Wegordnung Gehwegparken gem. VZ 315 und Anordnung Haltverbot gem. VZ 283 StVO

folgendes an:

Wegordnung des Gehwegparkens gem. VZ 315 und Anordnung eines Haltverbots gem. VZ 283 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbau der VZ 283-10 Aufstellung Tegelweg Höhe Vom-Berge-Weg und 283-20 StVO Aufstellung Höhe Beginn der durchgezogenen Linie, Am Luisenhof. Aufstellung mit Trägerpfosten. Gem. VZ-Plan.
- Abbau der vorhandenen VZ 315 StVO

3 Begründung

Bei dem Tegelweg handelt es sich um eine Straße, die in einem Wohnquartier liegt und in dem eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Das halbachtseitige Gehwegparken wurde im Jahr 2016 angeordnet, da der Tegelweg von der Buslinie 167 im Begegnungsverkehr befahren wird. In dem besagten Straßenteil zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof befindet sich, in Höhe Tegelweg 135, eine Haltestelle, an der der Linienerverkehr sich begegnet. Auf Grund der zu geringen Fahrbahnbreite wurde das Parken am rechten Fahrbahnrand auf das halbachtseitige Gehwegparken gem. VZ 315 StVO geändert, damit keine Verzögerung des ÖPNV entsteht und der Parkraum erhalten bleibt.

Dem PK 38 liegt aktuell eine Beschwerde hinsichtlich des Gehwegparkens im Tegelweg, zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof, vor. Die Beschwerde basiert auf der Nichteinhaltung von geforderten Mindestbreiten der Gehwege sowie der dadurch entstehenden erschwerten Nutzung durch körperlich eingeschränkte Menschen und Personen mit Kinderwagen. Im Rahmen eines Ortstermins wurde seitens PK 38 festgestellt, dass auf Grund der auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge die nutzbare Gehwegbreite zu großen Teilen 1,5m betrug. Ferner war die auf dem Gehweg zum Parken genutzte Fläche mit einer Breite von 1,5m ungeeignet für das Parken von Fahrzeugen, da regelhaft Flächen, die für den Fußgänger vorgesehen sind, in Anspruch genommen wurden. Somit wurde seitens der Polizei eine Gefahrsituation festgestellt. Zu einer der gesetzlichen Kernaufgaben der Polizei gehört es, Gefahren zu vermeiden bzw. erkannte Gefahren abzuwehren und zu beseitigen. Auf Grund der vermeidbaren Gefahren und Behinderungen für Fußgänger, insbesondere mobilitätseingeschränkter Menschen, Senioren und auch Kindern, wurde eine Abwägung zu dem sehr hohen Bedarf an Parkplätzen vorgenommen. Im

Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens musste die getroffene Anordnung, den mittlerweile veränderten Anforderungen an Schutz- und Sicherheitsräumen für Fußgänger, neu bewertet werden. Daraufhin wurde seitens der Polizei die Entscheidung getroffen, das halbachtseitige Gehwegparken gem. VZ 315 StVO wegzunehmen. Im Weiteren wurde eine Bewertung des Begegnungsverkehrs, insbesondere des ÖPNV, vorgenommen. Diese hat ergeben, dass es bei erlaubtem Fahrbahnparken im Begegnungsverkehr des ÖPNV zu erheblichen Verzögerungen im Fahrplanablauf kommen würde. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Polizei im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens die Entscheidung getroffen, im Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof in Fahrtrichtung Am Luisenhof rechtsseitig ein absolutes Haltverbot gem. VZ 283 StVO anzuordnen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlie-Mills-Straße 2

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Charlie-Mills-Straße 2

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge frei), dem ZZ 1053-54 „während des Ladevorgangs“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) **pro Parkbucht (siehe Lageplan = 2 Parkbuchten mit Doppelstandort für eFz)**

(Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden)

- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.
Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnissnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

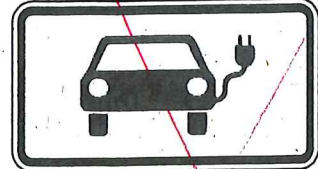
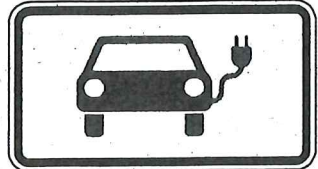
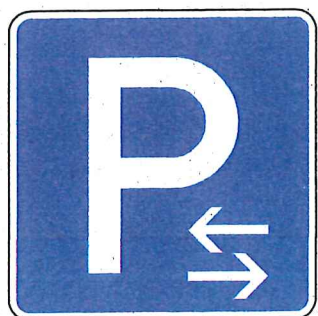
1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

AC-Ladesäule

DC-Ladesäule

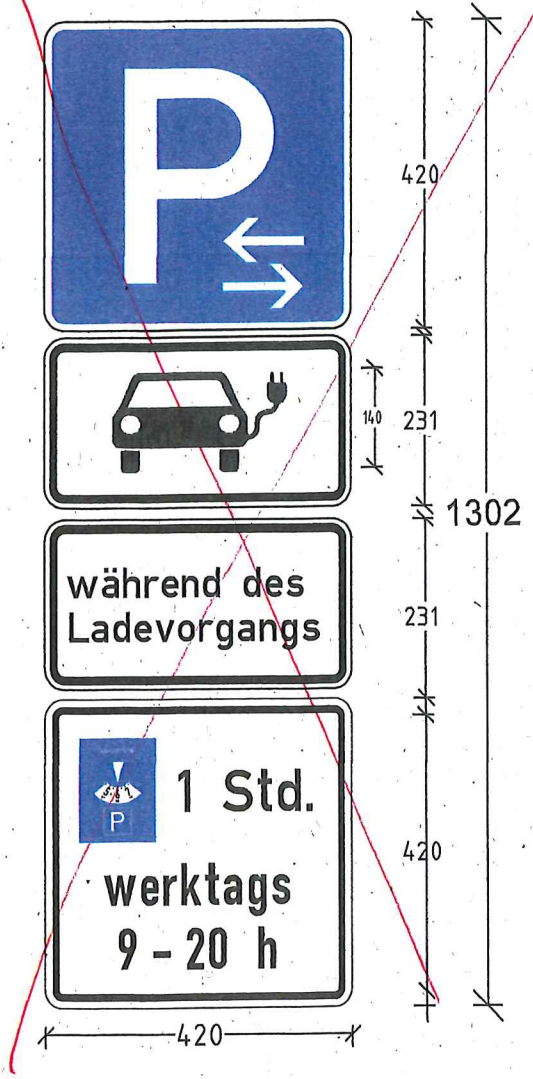


während des Ladevorgangs

während des Ladevorgangs

 3 Std.
werktags
9 - 20 h

 1 Std.
werktags
9 - 20 h



POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

VZ-Nr. (SIVO)	314-30 mit ZS	Dienststelle	VD 510
VZ-Größe	1		
Schriftgröße	-	VZ-Kombination	
Schriftfarbe	Schwarz		
Schriftart	-		
Farbe Symbol	-		
Bauart	RVZ		
Reflexions-Klasse	RA 1/B		

Maßstab 1:10

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlie-Mills-Straße - Reduzierung einer Haltverbotstrecke

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Charlie-Mills-Straße - Reduzierung einer Haltverbotstrecke

folgendes an:

Reduzierung einer Haltverbotstrecke

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau des VZ 283-30 (Mitte) StVO gegenüber der Tiefgaragenzufahrt der Deutschen Rentenversicherung Nord
- Versetzen zweier VZ 283-10 (Anfang) StVO gemäß VZ-Plan

3 Begründung

Durch den neugebauten Wohnkomplex Friedrich-Ebert-Damm 214-243 / Charlie-Mills-Straße 1a-3 und den damit verbundenen Parkdruck muss die Haltverbotstrecke gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Nord eingekürzt werden, um Parkmöglichkeiten zu schaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan